

4. Änderung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sonnenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung vom 08.04.2024 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch das Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S.127) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2018 (GVBl S. 229,266) folgende Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Sonnenstein beschlossen:

Artikel 1

(1) Die Friedhofssatzung der Gemeinde Sonnenstein vom 06.11.2013 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.01.2017 wird entsprechend Abs.2-4 geändert.

(2) Der **§ 13 Arten der Grabstätten** wird im Absatz 2 wie folgt geändert und ergänzt:

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten (Einzelgrab)
- b) Doppelgrabstätten sind nicht mehr zugelassen.
In den Ortsteilen, in denen ein Grabfeld für Doppelgrabstätten angelegt, aber noch nicht belegt ist, können auf Antrag noch Doppelgrabstätten genehmigt werden.

- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnengemeinschaftsanlage /anonymes und halbanonymes Urnengrabfeld
- e) Ehrengrabstätten
- f) Kindergrabstätten

In den Ortsteilen, in denen ein Grabfeld für Kindergrabstätten angelegt, aber noch nicht belegt ist, können auf Antrag noch Kindergrabstätten genehmigt werden.

- g) Rasengrabstätten für Erdbestattung und Urnen
~~(nicht auf dem Friedhof des Ortsteils Silkerode)~~
- h) Baumgrabstätten für Urnen (nicht auf den Friedhöfen der Ortsteile Bockelhagen, Weilrode und Jützenbach)

(3) Der **§ 16 a** war bisher nicht belegt und erhält folgende Fassung

§ 16 a Baumgrabstätten

Baumgrabstätten (naturnahe Beisetzung) sind Urnengräber im Wurzelbereich von Bäumen. Die Beisetzung erfolgt in vergänglichen Aschekapseln und Schmuckurnen aus Holz. Baumgrabstätten befinden sich auf einer Wiese mit Bäumen. Die Beisetzung der maximal acht Urnen erfolgt kreisförmig um den Baum verlaufend. Die Grabstelle wird durch eine Namenstafel aus dunklem Naturstein mit dem Namen, dem Geburts- und dem Sterbejahr des Verstorbenen gekennzeichnet. Die Namenstafel ist 40 cm breit, 15 cm tief und 6,5 cm stark und ist ebenerdig auf der Grabstätte aufzubringen. Zur Bewahrung des naturbelassenen Baumbestandes ist keine traditionelle Grabgestaltung möglich. Blumen, Pflanzen, Gedenkartikel und Kerzen sind nicht zulässig. Eine Ausnahme bildet der Blumenschmuck im Zusammenhang mit der Beisetzung, der spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung beraumt werden muss.

(4) Der **§ 16 Urnenreihengrabstätten** wird im Absatz 3 wie folgt geändert:

Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für anonyme und für halbanonyme Beisetzungen bestimmt und dienen der namenlosen oder namentlichen Beisetzung von Urnen. Gedenksteine bzw. Gedenktafeln weisen auf die Urnengemeinschaftsanlage hin. Gravierte Schilder aus Messing oder **Edelstahl** mit Namen, Geburts- und Sterbejahr können angebracht werden (max. Größe 120 X 80 X 2 mm).

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Sonnenstein,

f.d.R /sch 11.03.2024


Ertmer
Bürgermeister

